

Abwägungstabelle (Stand: 12.11.2018)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen, 22. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan \"Windenergie\"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 25.04.2018 - 08.06.2018

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	Eingang: 03.05.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.
2	Gemeinde Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-
3	Gemeinde Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-
5	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	-	-
6	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung	-	-
7	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Eingang: 06.06.2018 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange Verkehr (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die geplante Änderung des Flächen-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Segelfluggelände sind bereits in der Begründung, Kap. 6.5 enthalten. Straßen NRW wurde im Rahmen des Verfahrens

		nutzungsplanes bestehen aus Sicht des Dezernates 25 -Verkehrstechnik- insofern keine Bedenken, soweit der geplante Windpark sich nicht negativ auf die Verkehrssicherheit auf der A44n auswirkt. Ich verweise hier auf die Beteiligung des zuständigen Straßenbaulastträgers - Landesbetrieb Straßen NRW. Hinsichtlich der Belange Luftverkehr (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen im Bereich des gem. § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Segelfluggeländes Gustorfer-Höhe in Grevenbroich. Im Grundsatz ist auf die in Nr. 6.5 der Begründung enthaltenen allgemeinen Hinweise zu verweisen. Für die einzelnen Teilflächen kann aus luftrechtlicher Sicht ergänzend wie folgt Stellung genommen werden: Teilfläche 1 - Jüchen Die Teilfläche liegt innerhalb des Hindernisbegrenzungsflächen des Segelfluggeländes. Wie bereits im Verfahren mitgeteilt, können sich im Ergebnis der Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. Bauhöhenbeschränkungen ergeben. Dies steht einer Darstellung der Konzentrationszone jedoch nicht grundsätzlich im Wege. Vielmehr ist auch die teilweise Rücknahme der Darstellung aus Sicht des Segelfluggeländes zu begrüßen. Teilfläche 2 - Garzweiler Aufgrund der Entfernung zum o.g. Segelfluggelände sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende	beteiligt.
--	--	---	------------

		Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes befinden. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutz (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Rhein-Kreis-Neuss als UNB. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht des Dezernates 52 gibt es keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.
--	--	--	--

		Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	
8	Bischöfliches Generalvikariat Aachen	-	-
9	BUND, Ortsgruppe Jüchen	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Eingang: 26.04.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der Errichtung und Betrieb mehrerer Windkraftanlagen beabsichtigte Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich des Zuständigkeitsbereiches Nörvenich - im Bereich der Richtfunkstrecke Nörvenich Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zum militärischen Flugplatz Nörvenich werden in der Begründung (Kap. 6.5) ergänzt. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, zu beteiligen ist.

		Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorliegt. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen eines Bebauungsplanes oder des laufenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.	
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	-	-
12	Bürgermeister der Gemeinde Titz	-	-
13	Bürgermeister der Stadt Korschenbroich und Planungsamt	-	-
14	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Eingang: 08.06.2018 Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus bauaufsichtlicher und gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Immissionsschutz Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden von mir als Zulassungsbehörde die folgenden Anregungen zur Aufstellung der 22. Änderung, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Gemeinde Jüchen, gegeben. Die pauschale Festlegung von Abständen der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Immissionsschutz Die Festlegung der pauschalen Immissionsschutzabständen im Rahmen des zugrunde liegenden Plankonzeptes erfolgte aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde durch die Gemeinde Jüchen, die sich an Erfahrungswerten orientieren und nicht zwingend denen der Regionalplanung entsprechen müssen. Es muss jedoch sicher gestellt sein, dass der Windenergie „substanziell“ Raum gegeben wird.

		Konzentrationszonen zu wohngenutzten Bereichen aus Gründen der durch WEA erzeugten Geräusche kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend beurteilt werden. So kann der pauschale Abstand von 800 m zum Rand der im FNP dargestellten Siedlungsbereiche und 600 m zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich je nach Größe der Konzentrationszone und der möglichen Anzahl der Anlagen zu groß oder zu klein angenommen sein und so dem Ziel der Windenergienutzung angemessenen Raum zu verschaffen u. U. nicht entsprechen. Auch wird der mit dem pauschalen Abstand verbundene konkrete Schutzanspruch der betroffenen Gebiete nach hiesiger Auffassung nicht dargelegt. So ergeben sich gemäß der Begründung zum Regionalplan unter Bezug auf die Windpotenzialstudie NRW unter Berücksichtigung eines WA-Schutzanspruches dort Abstände zu ASB-Bereichen von 600 m und zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich von 450 m. Zu beachten ist dabei, dass der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zuzugestehen ist. Bundesrechtlich besteht ein Anspruch auf Genehmigung von WEA im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sofern die Voraussetzungen gemäß § 35 BauGB erfüllt sind. Es wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, mittels einer Machbarkeitsstudie auf der Grundlage der TA Lärm 1998 und entsprechend den Regelungen des Windenergieerlasses vom 8.5.18 zu erbringen. Die Grundlagen der Studie sollten mit mir abgestimmt werden. Der geplante Flächennutzungsplan entfaltet für den Bereich Windkraft	Unter der Voraussetzung, dass der Windenergie „substanziell“ Raum gegeben wird, sind die nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen im Einzelfall zu untersuchen inwieweit sich diese zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eignen. Die Darstellung der Konzentrationszonen ist das Ergebnis einer gesamt kommunalen Betrachtung, die nach den anerkannten Regeln der Technik und objektiven Kriterien Flächen ermittelt, die im gesamten Gemeindegebiet am besten geeignet sind. Dabei ist die Kommune nicht verpflichtet, einen optimalen Ertrag zu ermöglichen. Doch muss die Konzentrationszone auch unter Berücksichtigung beschränkender Regelungen wie z. B. einer Höhenbeschränkung wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden können (s. a. Kap. 4.3.7 des Windenergie-Erlasses). Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bzgl. Immissionsschutz ist nicht erforderlich, da im weiteren Genehmigungsverfahren - wenn WEA-Standorte, Anlagentypen und -höhen bekannt sind - ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen ist, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm und Schattenschlag der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein. Im Rahmen einer ersten Immissionsschutzprognose wurde die Vollziehbarkeit der südlichen Konzentrationszone (Teilfläche 2) aus schalltechnischen Gesichtspunkten grundsätzlich nachgewiesen (s. Schalltechnische Stellungnahme der IEL GmbH vom 14.09. 2018), auch wenn diese ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen (u. a. vorhandene / geplante Gewerbebetriebe) erfolgte. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn
--	--	---	--

		bebauungsplangleiche Rechtswirkungen; die Untersuchung hinsichtlich möglicher immissionschutzrechtlicher Konflikte hat sich daher nach meiner Auffassung an den Maßstäben der Konfliktlösung von verbindlichen Bebauungsplänen zu orientieren. Einer insoweit lediglich begrenzten Möglichkeit zur Konfliktverlagerung ausschließlich auf das Genehmigungsverfahren kann von hier nicht zugestimmt werden. Mit der Machbarkeitsstudie wären auch ein nachvollziehbarer Maßstab für erforderliche Abstände der Konzentrationszonen und der Nachweis, dass die Konzentrationszonen auch entsprechend der heutigen Anforderungen an Windenergieanlagen genutzt werden können, erbracht. Die Studie sollte dabei die Regelungen des Windenergieerlasses und aktuelle Verfahren und Kenntnisse berücksichtigen. Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Eingriffsregelung ist sinnvoll nur in den kommenden Zulassungsverfahren zu bearbeiten. Schutzgut Tiere im Umweltbericht Im Umweltbericht werden bislang unter dem Stichwort Tiere im Grunde nur Tiere bzw. Tierarten behandelt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu untersuchen sind. Die Gesamtheit der besonders und streng geschützten Arten ergibt sich aus Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Über die besonders und streng geschützten Arten hinaus sind im Umweltbericht alle weiteren wild lebenden Tiere zu berücksichtigen. Im Umweltbericht fehlen somit insbesondere Aussagen zu nicht im FFH-Anhang IV gelisteten Säugetier-, Kriechtier-, Lurch-, Schmetterlings-,	die konkreten Anlagen-Typen und -Standorte feststehen, ist ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm und Schattenschlag der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden. IEL GMBH - INGENIEURBÜRO FÜR ENERGIETECHNIK UND LÄRMSCHUTZ (2018): Schalltechnische Beratung - 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen. IEL-Stellungnahme Nr. 3989-18-L2_00_07 vom 14.09.2018. Naturschutz und Landschaftspflege Bei Arten, die nicht in der Liste der WEA-empfindlichen Arten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Fassung 10.11.2017, 1. Änderung“ (MULNV / LANUV 2017) geführt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen keine „artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ ausgelöst werden. Daher besteht keine Pflicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erfassen, sondern vielmehr ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bewahren. Da konkrete Bauflächen noch nicht bekannt sind, ist nach MULNV / LANUV (2017) eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Die geplanten WEA sollen auf intensiv genutzten
--	--	--	--

	Hautflügler-, Käfer-, Libellen-, Netzflügler-, Schrecken- oder Weichtierarten. Die Betrachtung des Themas „Tiere“ muss im Umweltbericht über die Artenschutzprüfung hinausgehen, da diese lediglich in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten berücksichtigt (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG). Andere Tierarten sind jedoch in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit a BauGB). Ich rege daher an, grundsätzliche Ausführungen zu weiteren, bisher im Umweltbericht nicht benannten Tierarten bzw. Artgruppen nachzutragen. Allerdings sind nach hiesiger Auffassung vom Betrieb von WEA nur fliegende Arten betroffen, die über die Artenschutzprüfung bereits abgearbeitet wurden. Somit ist hier kein darüber hinaus gehender Untersuchungsaufwand in Rahmen der Umweltprüfung erforderlich. Hinsichtlich der weiteren vorstehend genannten Kategorien von Tieren können im Rahmen der Bauphase, insbesondere bei Errichtung von Zuwegungen, Umweltauswirkungen auf Tiere bestehen, die nach hiesiger Auffassung aber nicht erheblich i. S. d. Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes sind und daher keine über die Artenschutzprüfung hinausgehende, weitergehende Umweltprüfung erfordern. Artenschutz Die dem Planentwurf beiliegenden artenschutzbezogenen Berichte (Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung, zur vertiefenden Artenschutzprüfung, zur faunistischen Erhebung) sind nachvollziehbar, umfangreich und schlüssig. Demnach kann für die vorliegende Planung	Ackerflächen errichtet werden, denen nur eine geringe ökologische Wertigkeit zugewiesen wird. Der Eingriff findet somit kleinflächig in einem sehr weit verbreiteten Lebensraum statt, der zudem für die im Raum vorkommenden seltenen oder gefährdeten Säugetier-, Kriechtier-, Lurch-, Schmetterlings-, Hautflügler-, Käfer-, Libellen-, Netzflügler-, Heuschrecken- oder Weichtierarten keine besondere Bedeutung aufweist. Sollten für Arten dieser Artengruppen überhaupt erhebliche Auswirkungen entstehen, werden die Auswirkungen über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt und etwaige erhebliche Beeinträchtigungen über diesen Ansatz vollständig kompensiert (<u>vgl. KIEL 2015</u>). Auf FNP-Ebene belegen die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, dass keine grundsätzlichen, artenschutzrechtlichen Gründe gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen vorliegen. Die weitere Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf. Artenschutz Der Hinweis zu Vermeidungsmaßnahmen u. a. hinsichtlich der Graumammer sind in der Begründung (Kap. 6.4) sowie in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (Ecoda 2018a und 2018b) enthalten bzw. werden in der Begründung ergänzt. Ecoda (2018a): Fachbeitrag zur Artenschutz-
--	--	--

		nachgewiesen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den geplanten Konzentrationszonen keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen werden. In den kommenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG können geeignete und voraussichtlich wirksame Artenschutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, um den Eintritt von Verbotstatbeständen durch Errichtung und Betrieb von WEA zu vermeiden. Besonderes Augenmerk ist auf die Grauammer zu legen. Der Erhaltungszustand der Art ist in NRW in beiden biogeographischen Regionen schlecht. Die Grauammer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Züllich und Jülich vor. Einzelvorkommen gibt es daneben unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 200 Brutpaare geschätzt (2015). Sie ist - wie etwa auch in Niedersachsen - vom Erlöschen bedroht. Vorrangiges Ziel ist der Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Langfristiges Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Zur erfolgreichen Brut müssen ausreichend breite Saumstreifen, Flächenstilllegungen, Brache- oder Ruderalflächen oder extensiv genutzte	Vorprüfung (ASP I) für die geplante Windkraftkonzentrationszone „Jüchen Teilfläche I“ auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss). Stand Oktober 2018. ECODA (2018b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) / Ergebnisbericht Avifauna / Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu einer Windenergieplanung auf rekultivierten Flächen entlang der geplanten A 44n auf Flächen der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss). Stand November 2018.
--	--	---	--

		Grünlandbereiche vorhanden sein. Diese Bedingungen sind insbesondere in den jüngeren Rekultivierungsbereichen des Tagebaus anzutreffen. Daher kommt den Rekultivierungsflächen eine hohe Bedeutung für die Sicherung des Bestandes der Graumammer in NRW zu. Die Verlagerung von konkreten Maßnahmen für die Graumammern auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene findet hiesigerseits Zustimmung, da der Planungsraum im Rekultivierungsland eine hohe Dynamik hat. Geeignete Maßnahmen können daher am besten dann festgelegt werden, wenn die tatsächlichen Spezifikationen der WEA vorliegen. Grundsätzlich ist eine farbige Gestaltung der Masten zum Schutz der Graumammern vorzusehen. Weitere Maßnahmen können im Zulassungsverfahren festgelegt werden.	
15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht)	Eingang: 03.05.2018 Aktenzeichen: CS.R-W-L(A) TÖB-Köl-18-27144 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Bochum DT Netzproduktions GmbH	Eingang: 28.05.2018 Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West	-	-
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische	Eingang: 03.05.2018	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Planung und Rollout	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Flächennutzungsplanänderung. Über die markierten Flächen des Gemeindegebiets verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen in unserem Zuständigkeitsbereich. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com In der Anlage sende ich Ihnen einen Trassenschutzbericht für das gesamte Gebiet der Gemeinde Jüchen. Ihm können Sie den genauen Verlauf unserer Richtfunkverbindungen entnehmen. Wir bitten bei weiteren Planungen die aufgeführten Links zu berücksichtigen.	Die Firma Ericsson wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.
19	Deutscher Wetterdienst - PB 24 ALT: Deutscher Wetterdienst - Referat Liegenschaften und dezentrale Verwaltung (FB 17)	Eingang: 07.05.2018 Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Flächennutzungsplan der Gemeinde, 22. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie". Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Klimawandel ist bereits im Umweltbericht (u. a. Kap. 5) berücksichtigt.

		Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	
20	Erftverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Eingang: 15.05.2018 11.05.2018 Aktenzeichen: R-003-410, Az. 20401 Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin, Abteilung Grundwasser, Kontakt aufzunehmen. Des Weiteren sind keine abwassertechnischen Leitungen und Anlagen des Erftverbandes durch die v. g. Maßnahme betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zu Grundwassermessstellen werden in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.

21	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group	Eingang: 15.05.2018 Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.
22	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt	-	-
23	Evangelische Kirchengemeinde Jüchen	-	-
24	Stadt Mönchengladbach: Fachbereich Stadtentwicklung und Planung	-	-
25	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Eingang: 08.05.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Gemeinde Jüchen: Gemeinde Jüchen - Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-
27	Gemeinde Jüchen: Gemeinde Jüchen - Ordnungsamt/Feuerwehr	Eingang: 25.04.2018 Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Eingang: 11.05.2018 09.05.2018 Aktenzeichen: 31.130/3141/2018 Zu dem o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: 1. Erdbebengefährdung/Erdbebenüberwachung Erdbebengefährdung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zu Erdbebengefährdung / Erdbebenüberwachung sowie zur Ingenieurgeologie werden in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.

		Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocodes 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie in der Gemeinde Jüchen (Gemarkung Garzweiler) liegen in der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse S. Es ist anzunehmen, dass sich der Baugrund aufgrund der Lage auf einem ehemaligen Kippengelände nicht in die Baugrundkategorien A bis C einordnen lässt. Dies ist z. B. der Fall bei tiefgründig unverfestigten Ablagerungen in lockerer	
--	--	---	--

		oder weicher Konsistenz. DIN 4149 sieht für diesen Fall vor, dass der Einfluss auf die Erdbebenwirkungen gesondert zu untersuchen und zu berücksichtigen ist. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Erdbebenüberwachung Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt. Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen, dessen Grundlage in seismologischen Messungen in einem Netz von Erdbebenstationen besteht. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die	
--	--	---	--

		Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2015, auf derer Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und in Übereinstimmung mit Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, der Universität Leipzig, Karlsruher Institut für Technologie u. a. sowie in Übereinstimmung mit eigenen Auswertungen des GD NRW ist damit zu rechnen, dass die Errichtung von WEA im Umkreis von bis zu 10 km mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen und damit der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes Nordrhein-Westfalen gestellten Aufgaben des Landeserdbebendienstes NRW führen wird. Ich weise hier vorsorglich darauf hin, dass eine Genehmigung der WEA-Konzentrationszonen der Gemeinde Jüchen konkret die Funktionstüchtigkeit folgender Erdbebenstation betreffen kann: Station des Geologischen Dienstes NRW (Landeserdbebendienst) Station Jackerath (international registriert unter dem Kürzel JCK), (6,431° östl. Länge; 51,035° nördl. Breite), Gemeinde Titz, Kreis Düren. Diese Station ist seit 1979 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW: Der Abstand zwischen der betroffenen Station und den Konzentrationszonen 1 und 2 beträgt weniger als 10 km, für die Konzentrationszone 2 beträgt der Abstand größtenteils weniger als 5 km. Hier ist aus	Gemäß aktuellem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 ist die Station in einem Umkreis von 2 km bzgl. der im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen befindlichen Station Jackerath (JCK) im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die geplanten Konzentrationszonen liegen in einem Mindestabstand von ca. 4,5 km zur Station Jackerath (JCK) und somit außerhalb des im Erlass formulierten Beteiligungsradius von 2 km.
--	--	---	---

		fachlicher Sicht von einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenstation auszugehen. Die Plausibilität der o. g. Bedenken wird im Genehmigungsverfahren substantiiert und projektspezifisch für die Erdbebenstation begründet werden. Hierbei werden alle dem GD NRW vorliegenden Daten und Erkenntnisse genutzt werden. Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 sieht für die Erdbebenstation JCK pauschal einen Prüfradius von 2 km vor, innerhalb dessen eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren zu diesem Thema zwingend vorgeschrieben ist. Im Falle, dass der GD NRW im Rahmen der Stellungnahme im Genehmigungsverfahren Bedenken äußert und diese substantiiert begründet, ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln. Dies wird als Hinweis im Gesamtäumlichen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA in Kapitel 4.2.17 „Erdbebenüberwachung“ (S. 39 f.) dargestellt. Nach meinen Informationen wird der Windenergie-Erlass derzeit neu gefasst. Es ist zu erwarten, dass hier auch die Ergebnisse des aktuell durchgeführten Untersuchungsvorhabens „Einwirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen in NRW“ einfließen werden. Welche Konsequenzen dies im BImSchG-Genehmigungsverfahren für die ggf. einzuhaltenden Abstände und damit für die geplanten Konzentrationszonen haben wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Ich bitte deshalb, den öffentlichen Belang der	
--	--	--	--

		Erdbebenüberwachung vorsorglich in der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans aufzunehmen, z. B. unter Kapitel 6 „Berücksichtigung weiterer Belange“. 2. Ingenieurgeologie Die Teilfläche Nr. 2 „Garzweiler“ liegt auf der rekultivierten Kippe des Tagebaues Garzweiler, östlich und westlich der Autobahn A 44 n. Die Antragsunterlagen enthalten folgende Unterlagen: Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann - Planung und Errichtung des Windparks W 216 Garzweiler - Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaues Garzweiler - A 44 n: Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort; November 2016. Die Ausführungen des Geotechnischen Büros Prof. Düllmann gehen auf die besonderen Bedingungen beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) auf Kippflächen im Rheinischen Braunkohlenrevier ein. Von Seiten des Geologischen Dienstes (GD) NRW bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zur Ausweisung entsprechender Flächen. Ergänzend werden bezüglich Art und Umfang der Untersuchungen noch folgende Hinweise gegeben: Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich. Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkerne sind zu dokumentieren. In der Kippe sind Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1 bzw. DIN 4094-1 zur Ermittlung der Lagerungsdichten i. d. R. gut geeignet.	
--	--	--	--

		Die Aufschlusstiefen z_a sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit $z_a \geq 1,5 \cdot b_B$ (b_B = kleinere Bauwerksseitenlänge) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z. B. 20,0 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante $z_a \geq 1,5 \cdot 20,0 \text{ m} \geq 30,0 \text{ m}$. Die Untersuchungstiefen für Baugrundaufschlüsse sind nach DIN EN 1997-2, Anhang B.3, normativ. Für die Teilfläche Nr. 1 „Jüchen“ gelten diese Hinweise in gleicher Weise.	
29	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Geschäftsstelle Mönchengladbach	-	-
30	Handwerkskammer Düsseldorf Frau Claudia Schulte-Urlitzki	Eingang: 09.05.2018 Mit Ihrem Schreiben vom 25. April 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	-	-
32	Jagdgenossenschaft Hochneukirch	-	-
33	Jagdgenossenschaft Jüchen/Kelzenberg	-	-
34	Jüdische Kultusgemeinde, Mönchengladbach	-	-

35	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach	-	-
36	Kreiswerke Grevenbroich	-	-
37	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld	Eingang: 08.06.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 440 m nördlich der Teilfläche 1 „Jüchen“ verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 8 (Anschlussstelle Jüchen) sowie der östlich in ca. 380 m verlaufenden Autobahn 540, Abschnitt 1 zuständig und damit für die anbaurechtliche Beurteilung. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist ein 6-spuriger Ausbau der A 46 zwischen dem Autobahndreieck Holz (A 44) und dem Autobahnkreuz Neuss-West (A 57) im weiteren Bedarf vorgesehen. Die Teilfläche 1 Jüchen ist bereits mit 4 Windenergieanlagen bestanden. Sofern diese Anlagen im Rahmen eines Repowerings ersetzt werden sollen, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen. Neubau- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Regionalniederlassungen erbracht. Die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein, Mönchengladbach ist zuständig für die Wiederherstellung der planfestgestellten (Beschluss vom 14.03.2011 Az.: 25.3.3.2-1/09) und im Bau befindlichen Trasse der Autobahn A 44 n sowie für die geplanten Landesstraßen 31 n und 241 n, die durch den Tagebau Garzweiler in Anspruch genommen wurden. Um Planungskollisionen auszuschließen ist eine Abstimmung mit der Regionalniederlassung Niederrhein zwingend erforderlich. Nach erfolgter Wiederherstellung der A44 n liegt die anbaurechtliche Beurteilung nach Fernstraßengesetz bei der Autobahnniederlassung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis zum vorgesehenen Ausbau der A 46 und zur Anbaubeschränkungszone sowie der Sicherheit des Verkehrs entlang der A 44n werden in der Begründung ergänzt. Der Hinweis zur Gefährdung durch Eisabwurf ist bereits in der Begründung (s. Kap. 6.12) enthalten. Der Hinweis wird zusätzlich auf der Planzeichnung integriert. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Straßenbauverwaltung im Rahmen des BImSchG- Genehmigungsverfahren beteiligt wird.

		Krefeld. Die Teilfläche 2 „Garzweiler“ wird durch die Trasse der A44 n in eine westlich und östlich der Autobahn liegende Potentialfläche geteilt. Da beide Flächen innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn 44 n (100 m zum äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 44 n) liegen, sind die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ bei der Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelfallprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Innerhalb der Potenzialfläche können insgesamt 6 (aktuelle Gemeindegebietsgrenze) bzw. 7 neue Windenergieanlagen (WEA) (inkl. Flächen, die im Zuge der Flurbereinigung hinzukommen könnten) errichtet werden. Als Referenzanlage wurde eine WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m definiert. Wie unter Pkt. 6.10 (S. 25 der Begründung) „Sonstige Belange“ erläutert, liegen die geplanten Konzentrationszonen im Bereich von verkippten, rekultivierten Böden des Braunkohletagebaus. „Bei der Planung und Ausführung von Bauprojekten auf Tagebaukippen sind besondere Anforderungen an Art und Umfang der Standorterkundung, das Gründungskonzept und das ggf. einzurichtende Monitoringkonzept während der Bau- und Betriebsphase zu stellen.“ Das „Geotechnische Büro PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH“ erläutert hierzu detailliert in seiner „Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort“. Insbesondere vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der zukünftig im Nahbereich der	
--	--	---	--

		ausgewiesenen Zonen verlaufende A 44 n durch die Windenergieanlagen nicht gefährdet werden darf. Es ist ein Standsicherheitsnachweis im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung in Abhängigkeit der konkreten Standorte sowie der verwendeten Anlagentypen vorzulegen. Darüber hinaus sollte das unter Pkt. 9 Gründungskonzept (vgl. „Bewertung der geotechnischen Randbedingungen an diesem Standort“) vorgeschlagene „geodätische Messkonzept zur Erfassung der Setzungen der einzelnen WEA“ unbedingt zum Einsatz kommen. Eine Gefährdung durch Eisabwurf ist ebenfalls sicher auszuschließen. Dazu sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich oder es sind entsprechend große Abstände der Windenergieanlagen zur Autobahn einzuhalten. Das konkrete Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt. Hier bedarf es der Beteiligung der zuständigen Regionalniederlassung Niederrhein. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z. B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist. Evtl. erforderliche Leitungslängs- / Querverlegungen an BAB, Bundes- / Landesstraßen sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim jeweilig zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen. Wegen der ungewöhnlichen und besonders schwierigen Baugrundverhältnisse wird gebeten, jede Windenergieanlage der Straßenbauverwaltung, die die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn gefährden könnte, zur Bewertung vorzulegen. Die Entscheidung über die Realisierbarkeit der	
--	--	---	--

		jeweiligen Windkraftanlage im Nahbereich der Autobahn wird dann im Rahmen der Einzelfallbetrachtung getroffen. Aussagen zum Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen. Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung wird gebeten.	
37	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptabteilung 2-Planung	-	-
39	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach	Eingang: 08.06.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang befindet sich ergänzend, eine Übersichtskarte über die derzeit im Bau befindliche A44n. Ich verweise hier auch noch auf die Stellungnahme der ANL Krefeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel Abteilung 4 - Planungen Dritter	Eingang: 22.06.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, von Ihren Planungen sind keine konkreten Planungen der Bundes- und Landstraßen betroffen. Für die Belange der betroffenen BAB 44 haben sie die Autobahnniederlassung Krefeld beteiligt. Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Grundsätzlich ist die gesetzliche Anbauverbotszone zur Bundesstraße gem. § 9 FStrG zwingend einzuhalten. Auch innerhalb der gesetzlichen Anbaubeschränkungszone nach den Bestimmungen des FStrG und StrWG NRW sind Bestandteile der Windenergieanlagen nicht zuzulassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Erschließung, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt. Der Hinweis zur Gefahrenabwehr bzw. ggf. notwendigen Abständen wird in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.

		Die Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken der von hier betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen beispielsweise nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG. Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen. Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass durch die Blattrotationen ein erhebliches Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmer besteht. Darüber hinaus wirken nah an den Straßen errichtete Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe sehr bedrohlich, die Verkehrsteilnehmer werden verunsichert. Somit ist eine Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs gegeben. Nach hiesiger Auffassung besteht keine Möglichkeit, diese Gefährdungen mit Auflagen oder Nebenbestimmungen abzustellen.	
--	--	---	--

		Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 4.11. 2015 (Az. VI A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen. Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	
41	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein Dienstgebäude Wesel	Eingang: 07.06.2018 In den Ausführungen zu den „weichen“ Tabuzonen, führen die mir vorliegenden Planunterlagen aus, dass hier die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Diese Aussage betrifft auch Waldflächen. In der Teilfläche 1 „Jüchen“ liegt nach Luftbilddauswertung neben der bereits bestehenden Windenergieanlage (WEA) eine ca. 1 ha große Wald-/ Gehölzfläche. Zudem ist im FNP ein Bereich als Fläche für Wald dargestellt. Diese Flächen scheiden gemäß den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Jüchen, sowie dem Windenergie-Erlass i.V.m. dem Leitfaden für Windenergie-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit der Neudarstellung entfällt die bisher innerhalb der Teilfläche 1 dargestellte „Fläche für Wald“ mit „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Der Hinweis, dass die benannten Waldflächen lediglich vom Rotor überstrichen, jedoch nicht zur direkten Inanspruchnahme zur Errichtung von WEA genutzt werden können, wird in der Begründung ergänzt.

		bereiche im Wald für die Errichtung von WEA aus. Dennoch ist ein Verbleiben in der Zone möglich, jedoch ist lediglich das Überstreichen der Rotoren möglich. Eine Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen ist jedoch nach Maßgabe der oben genannten Vorschriften nicht möglich. In der Teilfläche 2 „Garzweiler“ ist gemäß Braunkohle-Abschlussbetriebsplan 2025 (Stand 29.11.2016) entlang des Brückenbauwerks 18 die „forstliche Wiedernutzbarmachung“ geplant. Hier sind dieselben Anforderungen wie oben genannt zu berücksichtigen. Werden diese Aspekte bei der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen berücksichtigt, bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.	
42	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	-	-
43	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
44	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
45	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
46	Landwirtschaftskammer NRW, Bauberatung	-	-
47	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss	Eingang: 07.06.2018 Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss keine grundsätzlichen Bedenken. Windkraftanlagen an sich nehmen nicht viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge des weiteren Verfahrens bei der Auswahl von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Möglichkeiten einbezogen werden, die den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering halten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis, dass der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten ist, wird ergänzt. Hierzu sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den örtlichen Betreibern der landwirtschaftlichen Nutzflächen Abstimmungen vorzunehmen.

		Für gemeinsame Lösungsstrategien steht die Landwirtschaft zu Gesprächen vor Ort zur Verfügung.	
48	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-
49	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-
50	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Eingang: 18.05.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, von obengenannten Vorhaben sind wir nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51	Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Jüchen	-	-
52	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2)	Eingang: 07.05.2018 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53	Niersverband	-	-
54	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-
55	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	Eingang: 15.05.2018 11.05.2018 Aktenzeichen: 20180501077 Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
55	PVG GmbH Resources Service & Management	-	-
57	RWE Power AG Abt. POJ-LN	Eingang: 08.06.2018 Fläche 1 und 2:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		neben dem Plangebiet verläuft die RWE Power eigene 110 kV Freileitungstrasse Bl. 1187, welche durch die Kollegen der Westnetz GmbH betreut wird. Für eine Aufstellung von Windkraftanlagen im Bereich von Freileitungstrassen sind entsprechende Vorgaben einzuhalten, um den Betrieb und das Material der Freileitungstrassen nicht zu beeinträchtigen oder langfristig zu schädigen. Eine entsprechende Stellungnahme dazu erfolgt durch die Kollegen der Westnetz. Ohne eine schriftliche Freigabe / Vorgaben der Kollegen darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden! Als Ansprechpartner wird eine Adresse und Telefonnummer angeführt. Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich der Plangebiete als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten: Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.B. mit Rüttelstopfpfählen	Gemäß Stellungnahme der Westnetz GmbH (s. Stellungnahme Nr. 63) verläuft die benannte Freileitungstrasse in einem Mindestabstand von ca. 500 m zur geplanten Konzentrationszone. Aufgrund der Größe des Abstandes ist nicht von einer Beeinträchtigung der Freileitung auszugehen. Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen, zum Abstand zur Bundesautobahn 44n, zur Grundwassermessstelle, die sich nordwestlich der Teilfläche 1 befindet, und zu im Plangebiet vorhandenen Kabel werden in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.
--	--	--	--

		hilft, diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten. Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufzuweisen. Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen: Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ - DIN EN 19971 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 201012 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 19971 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau - ergänzende Regelungen“ und der der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.	
--	--	---	--

		Zur Reduzierung der infolge des aufgeschütteten Bodens auftretenden Bodensetzungen und eventuell hieraus resultierender Schiefstellungen ist vor einer Bebauung / Errichtung von Windkraftanlagen eine Kippenliegezeit von 10 Jahren abzuwarten. Mit den Betreibern des Windparks Jüchen und des geplanten Windparks „Garzweiler Feld“ haben wir entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen und stehen in Bezug auf neu zu errichtende Windkraftanlagen im Gespräch bezüglich der Bebaubarkeit in Abhängigkeit von der Kippenliegezeit und neuer Ergebnisse von Höhenpräzisionsmessungen. Bitte achten Sie darauf, dass die Mindestabstände zur Autobahn A 44n gem. FStrG einzuhalten sind. Fläche 2: Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 50255 der RWE Power AG. Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Messstellen: 50255 R-Wert: 25 36693,5 H-Wert: 5661999,19 Hinweis: Die im Plangebiet befindlichen Kabel sind teilweise unserem Betrieb, dem Tagebau Garzweiler, bzw. teilweise den vorhandenen Windkraftanlagen zuzuordnen.	
58	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-
59	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	Eingang: 09.05.2018 Aktenzeichen: N-L-D/Pi 2018-TÖB-0413	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Mit Ihrer Nachricht vom 25.04.2018 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	
60	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	Eingang: 27.04.2018 Vielen Dank für Ihre Information. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wird Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
61	Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein Früher: RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH - NL Neuss	-	-
62	Westnetz GmbH, DRW-S-LK Früher: Westnetz GmbH, Bereich Hochspannung (Hoch- / Höchstspannungsnetz). Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	-	-
63	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom	Eingang: 17.10.2018 Betreff: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Jüchen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Garzweiler G - PSP Jackerath, Bl. 1187 (Maste 15 bis 22) Sehr geehrte Damen und Herren, südlich der Gemeinde Jüchen im Bereich der Stadt Bedburg verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Nach den uns vorliegenden Planunterlagen liegen die Flächen für die Nutzung der Windenergie in einem seitlichen Abstand von etwa 500,00 m zur obigen Hochspannungsfreileitung. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Hochspannungsfreileitung nicht durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Falls noch weitere Flächen im Bereich der Gemeinde Jüchen für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, bitten wir um Zusendung eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 25000, in dem die Flächen dargestellt sind. Sie erhalten dann von uns ggf. eine weitere Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
64	Wintershall Holding GmbH	Eingang: 23.05.2018 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.